



Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Klosterstr. 47, 10179 Berlin

Nur elektronisch

An die bezirklichen Standesämter in Berlin
das LABO Berlin – Standesamt I in Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
I C 2 - 0240/047
Herr Haake
Tel. 90223 2061
Personenstandsrecht@seninnsport.
berlin.de
Klosterstraße 47, 10179 Berlin
10.07.2026

Rundschreiben SenInnSport I Nr. 6/2026

Vorlage von Vorgängen der Berliner Standesämter bei der Aufsicht über die Berliner Standesämter

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Senatsverwaltung für Inneres und Sport als Aufsichtsbehörde über die Standesämter des Landes Berlin sind die Berliner Standesämter aufgefordert, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen einzelne Vorgänge vor einer Beurkundung vorzulegen.

1. Vorlagen bei der Aufsicht

Erbeten wird eine Vorlage folgender Vorgänge vor der Beurkundung (einschließlich der Nachbeurkundung) im Personenstandsregister nach Prüfung des Vorgangs im Standesamt:

- 1.1 Beabsichtigte Eintragungen bzw. Folgebeurkundungen aufgrund von Vaterschaftsanerkennungen, wenn
 - in der Vergangenheit verschiedene Identitäten verwendet wurden,
 - keine gültigen heimatstaatlichen Identitätsdokumente gem. der jeweils gültigen Allgemeinverfügung über die Anerkennung ausländischer Pässe und Passersatzpapiere des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vorgelegt werden oder
 - keine Personenstandsurkunden vorgelegt werden,
und sofern eine Eintragung im Personenstandsregister ohne Vorbehalt gem. § 35 PStV beabsichtigt ist,
- 1.2 Ausländische Entscheidungen über die Annahme als Kind, sofern keine rechtskräftige Anerkennungsfeststellung durch das zuständige deutsche Familiengericht gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Adoptionswirkungsgesetz (AdWirkG) oder ein Umwandlungsausspruch gemäß § 3 AdWirkG vorliegt,

1.3 Beurkundungen von Geburten und Sterbefällen im Ausland (§ 36 PStG), mit Ausnahme von a) Geburten- und Sterbefällen, die sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugetragen haben und an denen zum Ereigniszeitpunkt ausschließlich Staatsangehörige eines EU-Staates beteiligt waren, sowie b) mit Ausnahme von Geburten im Ausland (§ 36 PStG) vor dem 01.05.2025 ohne Beteiligung einer Leihmutter und ohne Adoption, wenn es sich bei den Eltern um deutsche Ehepaare handelt, die in Deutschland geboren wurden und/oder hier geheiratet haben mit gemeinsamem Ehenamen,

1.4 Eheschließungen mit Bevollmächtigten.

Für das Standesamt I in Berlin gelten die vorgenannten Vorlagepflichten nur in Fällen besonderer Bedeutung oder Schwierigkeit.

2. Verfahren bei Berichtigungen

Es sind sämtliche Vorgänge vorzulegen, bei denen aufgrund ausländischer Dokumente eine Berichtigung in eigener Zuständigkeit vorgenommen werden soll. Ausgenommen sind ausschließlich Übertragungsfehler, bei denen sich die korrekte Schreibweise aus den in der Sammelakte befindlichen Unterlagen, welche auch bereits zum Zeitpunkt der Beurkundung vorlagen, entnehmen lässt.

Bei Berichtigungsvorlagen an das Gericht sind alle Anträge, die durch das Standesamt oder Betroffene gestellt werden, über das beBPO an das Gericht zu senden. Anträge des Standesamtes sind zu begründen. Berichtigungsanträgen der Betroffenen soll eine Stellungnahme bzw. ein Verzicht auf Stellungnahme beigelegt werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte dem Verfahren zu jeder Zeit - in den Folgeinstanzen auch durch Beschwerdeeinlegung - beitreten kann.

3. Geschäftsprüfungen

Der Aufsichtsbehörde ist bei Geschäftsprüfungen der Zugang zu sämtlichen personenstandsrechtlichen Unterlagen des Standesamtes zu ermöglichen. Die zu einer weiteren Prüfung erforderlichen Unterlagen können vorübergehend von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport einbehalten werden.

4. Sonstiges

Sämtlichen Vorlagen ist die vollständige nummerierte Sammelakte beizufügen, es sei denn, es handelt sich um eine elektronisch geführte Sammelakte und es existiert ein eigener elektronischer Zugriff der Aufsicht auf die elektronische Sammelakte.

Sollte die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte einer Empfehlung der Aufsichtsbehörde nicht folgen wollen, ist die Aufsichtsbehörde darüber zu informieren, damit diese ggf. eine gerichtliche Klärung unter Berücksichtigung der §§ 48 Abs. 2 bzw. 49 Abs. 1 PStG herbeiführen kann.

Unabhängig davon kann die Standesbeamtin bzw. der Standesbeamte konkrete Einzelfälle zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung unter Darlegung der Problemstellung vorlegen.

Dieses Rundschreiben tritt an die Stelle der Verwaltungsvorschrift I C 2 - 0240/047 vom 14.06.2022.

Im Auftrag

Haake